

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1367/2023**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 28.02.2023

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Du/nau; Nst.: 1171
 Verfasser/-in: Herr Dr. During

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	20.03.2023	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss	20.03.2023	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	30.03.2023	Entscheidung

Betreff:
Haushaltsplan 2023; Haushaltsbegleitbeschlüsse
- Antrag des Magistrats vom 28.02.2023 -

Antrag:

- "
1. Die Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 16.02.2023 (RPGI-13-03m0206/7-2015-20) wird zur Kenntnis genommen.
 2. Zum Haushalt 2023 werden folgende Haushaltsbegleitbeschlüsse gefasst
 - a) Das am 15.12.2023 beschlossene Haushaltssicherungskonzept (Drucksache STV/1165/2022 v. 01.11.2022) wird durch das in Anlage 1 beigefügte Haushaltssicherungskonzept ersetzt.
 - b) Zur Reduzierung der Auszahlungen für Investitionen sowie der Kreditaufnahmen des Haushaltsjahres 2023 werden die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 69.046.662 Euro um 13,4 Millionen Euro reduziert und auf einen Betrag von 55.646.662 Euro gesperrt. Um dies zu gewährleisten werden nach Maßgabe der Anlage 2 die dort benannten, einzelnen Haushaltstitel im Volumen von 12 Mio. € direkt mit einer Sperrung versehen. Diese Haushaltsansätze dürfen durch den Magistrat im Vollzug des Haushalts 2023 nicht in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus erfolgt eine zusätzliche pauschale Sperre der restlichen Auszahlungen für Investitionen bei den nicht von Anlage 2 erfassten Investitionsnummern im Umfang von 1,4 Mio. €. Der Magistrat wird aufgefordert, das Investitionsprogramm im Rahmen der Haushaltsplanung

- 2024 fortzuschreiben und damit eine Verringerung der Investitionsauszahlungen sowie der Kreditaufnahmen vorzunehmen.
- c) Der Magistrat wird aufgefordert, durch geeignete personalwirtschaftliche Maßnahmen und unter Berücksichtigung des für das Jahr 2023 erwarteten Tarifabschlusses die Inanspruchnahme der Personalaufwendungen auf einen Betrag vom 76 Mio. € zu begrenzen.“

Begründung:

Vorbemerkungen

Nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2022 hat der Magistrat den Haushalt 2023 der Aufsichtsbehörde unter dem 19.12.2022 vorgelegt und um Genehmigung gebeten. Mit Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 16.02.2023 wurde die Genehmigung des Haushalts, insbesondere des Haushaltssicherungskonzeptes, abgelehnt.

Das Haushaltssicherungskonzept wird als nicht genehmigungsfähig eingestuft, da die im Konzept genannten Konsolidierungsmaßnahmen in der Summe nicht zu einem Haushaltsausgleich führen und das Haushaltssicherungskonzept auch nicht den Zeitraum angibt, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht werden soll.

Darüber hinaus kritisiert die Aufsichtsbehörde in der Verfügung die Entwicklung des Stellenplanes sowie den Umfang des Investitionsprogramms im Verhältnis zu den realisierbaren Projekten.

Maßnahmen zur Erlangung der Haushaltsgenehmigung

Das Ziel der Stadt Gießen muss die Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushalts sein. Dieser Grundsatz hat bereits das gesamte Verfahren zur Aufstellung des Haushalts 2023 geprägt. Insofern waren Maßnahmen zu prüfen, die zur Erteilung der Genehmigung führen und die Hinweise aus der Verfügung der Aufsichtsbehörde berücksichtigen.

Dazu wurden Abstimmungen mit der Aufsichtsbehörde vorgenommen. In diesem Rahmen zeigte sich, dass eine vollständige Überarbeitung des Haushalts 2023 vermieden werden kann, wenn die Stadt Gießen geeignete Haushaltsbegleitbeschlüsse fasst. Dabei handelt es sich allerdings um Arbeitshinweise der Aufsichtsbehörde. Eine abschließende Prüfung des gesamten Haushalts nach Fassung der Haushaltsbegleitbeschlüsse hat sich die Aufsichtsbehörde vorbehalten.

Anpassung Haushaltssicherungskonzept

Die in der Anlage beigefügte Neufassung des Haushaltssicherungskonzepts 2023 greift die Hinweise der Aufsichtsbehörde auf. Auf der Grundlage der Daten aus dem beschlossenen Haushalt 2023 ist der Zahlungsmittelfehlbedarf des Jahres 2026 auszugleichen.

Das Haushaltssicherungskonzept wurde deshalb um die Maßnahme zur Erhöhung der Grundsteuer B im Jahr 2026 ergänzt. Im Jahr 2026 entsteht nach der aktuellen Finanzplanung ein Zahlungsmitteldefizit. Dieses Zahlungsmitteldefizit könnte mittels dieser Konsolidierungsmaßnahme ausgeglichen werden. Das Land Hessen empfiehlt den Kommunen bei nicht ausgeglichenen Haushalten den Ausgleich über die Erhöhung der Grundsteuer B vorzunehmen.

Es handelt sich dabei um eine Konsolidierungsmaßnahme, die nur umgesetzt werden soll, wenn es nicht mittels anderer Konsolidierungsmaßnahmen und durch Gegensteuerungsmaßnahmen in der Haushaltsplanung der kommenden Jahre gelingen sollte, den Haushaltsausgleich anderweitig sicherzustellen. Somit kommt diese Maßnahme nur als allerletzte Handlungsoption in Betracht. Dabei kann nach derzeitigem Planungsstand bis zum Jahr 2026 auf Ergebnisrücklagen und Bestandsliquidität zurückgegriffen werden.

Begrenzung der Investitionen und Fortschreibung des Investitionsprogramms

Im Rahmen der weiterführenden Gespräche mit der Aufsichtsbehörde wurde der Stadt Gießen die Erstellung einer Prioritätenliste, abgeleitet aus dem Investitionsprogramm des Jahres 2023, nahegelegt, um eine Reduzierung der Investitionen erreichen zu können. Zur Begrenzung der Investitionen wurde empfohlen, dass die Stadt Gießen sich an den durchschnittlichen Auszahlungen der Vorjahre zuzüglich eines Aufschlags orientieren soll, um damit zu einer neuen Obergrenze an Investitionen für das Jahr 2023 zu kommen.

Der Magistrat hat die Berücksichtigung dieser Empfehlung geprüft. Als Maßstab hat sich der Magistrat an den durchschnittlichen Auszahlungen der Jahre 2019 – 2021 orientiert. Die durchschnittlichen Investitionen der Jahre 2019 – 2021 belaufen sich auf rd. 37,17 Mio. €. Dieser Wert ist aus Sicht des Magistrats um einen angemessenen Aufschlag zu erhöhen, um die eingetretenen Preissteigerungen zu berücksichtigen sowie außerdem zusätzliche Spielräume für dringend notwendige Investitionsmaßnahmen schaffen zu können. Daher wurde die neue Obergrenze für Investitionen auf das 1,5-fache von diesem Durchschnittswert erhöht. Die Obergrenze beläuft sich somit auf 55,7 Mio. €. Da im HH 2023 Investitionsauszahlungen i. H. v. rd. 69,05 Mio. € veranschlagt worden sind, beläuft sich der nach dieser Berechnungsmethode ermittelte Reduzierungsbetrag auf rd. 13,4 Mio. €. Dieser Betrag ist an den Auszahlungen für Investitionen 2023 zu reduzieren.

Aus dem Investitionsprogramm 2023 wurden einzelne Kürzungs- bzw. Reduzierungsbeträge je Investitionsmaßnahme ermittelt. Diese Werte sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Die darüberhinausgehenden Auszahlungen für Investitionen werden für den Vollzug des Haushaltsjahres 2023 gesperrt, sodass der Magistrat diese Haushaltsansätze nicht in Anspruch nehmen darf.

Des Weiteren ist für die Überarbeitung des Investitionsprogramms 2024 eine Reduzierung der Investitionsauszahlungen sowie der Kreditaufnahmen vorgesehen.

Begrenzung der Personalaufwendungen

Des Weiteren soll die Inanspruchnahme der Personalaufwendungen im Haushaltsvollzug begrenzt werden. Dabei wird der Magistrat im Nachgang zu dem Beschluss weiterführende personalwirtschaftliche Maßnahmen erarbeiten, um dieser Begrenzung Rechnung tragen zu können. Besonders wird dabei das Ergebnis der Tarifverhandlungen des Jahres 2023 zu berücksichtigen sein.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltssicherungskonzept 2023 – Neufassung

Anlage 2: Investitionsmaßnahmen 2023 – Sperrliste

W r i g h t (Bürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift